



Eislaufverein Ulm/Neu-Ulm e.V.

Beitragsordnung

www.eislaufverein-ulm.de

EISLAUFVEREIN

ULM | NEU-ULM

Eislaufverein Ulm / Neu-Ulm e.V.

Ruländerweg 118

89075 Ulm

Gültig ab 01.07.2024

Beitragsordnung des Eislaufvereins Ulm | Neu-Ulm

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Zahlungsmodalitäten.
Sie kann nur durch Beschluss des Vereinsausschusses geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vereinsausschuss beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr.
 - (2) Die festgesetzten Beiträge gelten jeweils ab der auf den Beschluss folgenden Saison.
-

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge betragen:

Gruppe 1	240,00 €
Gruppe 2	240,00 €
Gruppe 3	240,00 €
Passive Mitglieder	30,00 €

Die Zuordnung zu den Gruppen erfolgt durch den Verein.

§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.
 - (2) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug fällig.
-

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren erfolgt ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- (3) Mitglieder der Gruppen 1 bis 3 zahlen den Jahresbeitrag in zwei Teilbeträgen:
 - 120,00 € zum 30.10.
 - 120,00 € zum 30.04.
- (4) Passive Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag zum 30.10. eines jeden Jahres.
- (5) Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Beitragseinzug erhoben.

(6) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Eine Zahlung der Beiträge auf anderem Wege als dem SEPA-Lastschriftverfahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 6 Rücklastschriften

(1) Für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

(2) Weitergehende Bankgebühren werden dem Mitglied weiterbelastet.

§ 7 Zahlungsverzug

(1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren in Verzug, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

(2) Die Höhe der Mahngebühren wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

(3) Bei wiederholtem oder längerem Zahlungsverzug können Maßnahmen gemäß der Vereinssatzung eingeleitet werden.

§ 8 Beginn und Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

(2) Bei unterjährigem Eintritt kann der Beitrag anteilig berechnet werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von einem Jahr geschlossen.

(2) Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf der Mitgliedschaft.

§ 10 Sonderregelungen

(1) Sonderregelungen (z. B. Beitragsermäßigungen oder Befreiungen) können im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf solche Regelungen besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch den Vereinsausschuss am 20.04.2024 in Kraft.